Hauptsatzung für die Gemeinde Edewecht

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 19. März 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Edewecht“.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Edewecht zeigt auf grünem Hügel in Silber eine blaue Bockwindmühle mit schwarzen Segelscheiten.

(2) Die Flagge der Gemeinde Edewecht ist in der oberen Hälfte weiß (silbern) in der unteren Hälfte blau und belegt mit dem Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Edewecht“.

§ 3
Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a. die Festlegung privatrechtlicher Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,

b. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt,

c. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

d. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden,

e. Niederschlagungen und Erlasse ab einem Betrag von 25.000 €.

§ 4
Wertgrenzen für Zuständigkeiten (nachrichtlich)

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gehören insbesondere folgende Aufgaben:

a. Rechtsgeschäfte über Verfügung, Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen bis zu einem Wert von 10.000 €

b. die Vergabe von Aufträgen auf Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 25.000 € im Rahmen der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel,

c. die Niederschlagung und der Erlass von Abgaben und sonstigen Forderungen bis zu Beträgen von 10.000 €,

d. Stundungen bis zu einer Dauer von 12 Monaten sowie Stundungen mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten bis zu einem Betrag von 10.000 €,

(2) Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 10.000 € als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG anzusehen.

§ 5
Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6
Bezirksvorsteher

(1) Die Gemeinde bestellt ehrenamtliche Bezirksvorsteher und deren Stellvertreter für Verwaltungsaufgaben in den Bauerschaften. Die Bezirksvorsteher und ihre Stellvertreter müssen bei ihrer Bestellung das 23. Lebensjahr und dürfen noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Bestellung als Bezirksvorsteher erlischt spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

(2) Die Bezirksvorsteher und ihre Stellvertreter sind verpflichtet ihre ehrenamtliche Tätigkeit mindestens für einen Zeitraum von 5 Jahren auszuüben falls keine Ablehnungsgründe gemäß § 39 Abs. 1 NKomVG vorliegen.

§ 7
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Verkündung bzw. Bekanntmachung ist in der Nordwest-Zeitung „Ammerländer“ nachrichtlich hinzuweisen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Rathaus und Veröffentlichung in der Nordwest-Zeitung „Ammerländer Nachrichten“

§ 8
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Bauerschaften rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele Zwecke und Auswirkungen von wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.12.2006, in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.02.2007, außer Kraft.

Edewecht, den

Petra Lausch
Bürgermeisterin